VERORDNUNG
über die Alpteilung Trogen-Hinterboden/ Niderlammerbach, Unterschächen

vom 11. Oktober 1996

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Der bisherige Stafel Niderlammerbach wird von der Alp Trogen-Hinterboden abgetrennt. Niderlammerbach und Griesstal Butzli bilden zukünftig zusammen eine Alp mit eigenem Alpauflag und Alpordnung. Niderlammerbach bildet den Unterstafel und Griesstal Butzli ist der Oberstafel.
2. Sämtliche Alpgebäude auf Niderlammerbach, welche von Franz Müller und Xaver Bricker nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen abgebrochen oder in ein anderes Rechtsverhältnis gebracht werden.
3. Der Abtausch der Alpgebäude auf Niderlammerbach und Oberlammerbach zwischen Arnold Alois und Bricker Xaver muss im Grundbuch eingetragen werden.
4. Den Alpgenossen Trogen-Hinterboden steht das Schneefluchtrecht von Oberlammerbach in das sogenannte Gebiet «Stöckli», oberhalb Niderlammerbach, nicht mehr zur Verfügung.
5. Die Alphütte von Alois Arnold, FK Butzen, Spiringen, auf Trogen-Hinterboden ist in ein ZGB Baurecht umzuwandeln, da dieses Gebäude durch die Alpteilung zukünftig nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt wird.
6. Alois Arnold wird im Weiteren die Auflage erteilt, die Treibrechte von Trogen-Hinterboden nach Niderlammerbach zu verlegen.
7. Die Abtrennung von Niderlammerbach ist zwischen den Vertragsparteien, d.h. den Alpgenossen Trogen-Hinterboden und Alois Arnold, FK Butzen, Spiringen, vertraglich zu regeln. Dem Engeren Rat ist ein Vertragsentwurf zur Genehmigung einzureichen. Die Alpordnungen sind entsprechend zu bereinigen.

Altdorf, den 11. Oktober 1996

Der Korporationspräsident:	Der Korporationsschreiber:
Josef Herger	Pius Zgraggen